

## Reglement Mitarbeiterkonto Novartis Pharma AG

### Ziel und Zweck

Dieses Schweizer Länderreglement gilt für alle Personen mit einem in der Schweiz verwalteten Novartis Mitarbeiterkonto wie nachfolgend beschrieben.

### Detaillierte Beschreibung

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Novartis Pharma AG (im Nachfolgenden "Verwaltung" genannt) führt und verwaltet Mitarbeiterkonti in CHF, auf die Novartis ausschliesslich Löhne oder Rentenansprüche zahlt (im Nachfolgenden "MKK" genannt).
- 1.2 Die Führung und Verwaltung der MKK ist bis zum 30. September 2022 oder einem anderen von der Verwaltung bekannt gegebenen Datum befristet (im Nachfolgenden "Auflösungsdatum" genannt). Per Auflösungsdatum werden sämtliche MKK aufgelöst (siehe auch Ziff. 10). Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Saldi der MKK bzw. die Kontoführung jederzeit an Dritte, die über eine Effektenhändler- oder Bankenbewilligung verfügen, zu übertragen.
- 1.3 Vorbehältlich Ziff. 10 (Auflösung des MKK per Auflösungsdatum) können Kontoinhaber (wie nachfolgend in Ziff. 2.1 definiert) den Saldo stehen lassen oder jederzeit ganz oder teilweise überweisen lassen.
- 1.4 Bei der Errichtung des MKK müssen die Mitarbeitenden der Verwaltung in jedem Fall eine Bank- oder Postkontoverbindung bekannt geben. Als "Externes Konto" gilt diejenige Bank- oder Postkontoverbindung, welche die Kontoinhaber bei der Errichtung des MKK angeben und gegebenenfalls per Mitteilung(en) an die Verwaltung ein oder mehrmals abgeändert haben. Bei mehreren angegebenen oder benutzten Bank- oder Postkontoverbindungen ist der betreffende Kontoinhaber verpflichtet, der Verwaltung anzuzeigen, welches Konto als Externes Konto gelten soll. Die Verwaltung ist bei Unklarheiten ermächtigt, in eigenem Ermessen eine vom Kontoinhaber bekannt gegebene oder verwendete Bank- oder Postkontoverbindung als Externes Konto zu bezeichnen. Der Kontoinhaber

sorgt dafür, dass die Angaben zum Externen Konto aktuell sind und teilt allfällige Änderungen der Verwaltung unverzüglich mit.

- 1.5 Ab 1. Juli 2022 oder einem anderen von der Verwaltung bekannt gegebenes Datum (im Nachfolgenden "Vorläufiges Enddatum" genannt) werden Lohn- und Rentenansprüche auf das Externe Konto gutgeschrieben und per Auflösungsdatum wird der gesamte Kontosaldo dem Externen Konto gutgeschrieben. Sollen Lohn- und Rentenansprüche nach dem Vorläufigen Enddatum und der gesamte Kontosaldo nicht auf dasselbe Konto ausbezahlt werden, so muss der Kontoinhaber dies der Verwaltung rechtzeitig anzeigen und mitteilen, welches Konto als Externes Konto gelten soll.
- 1.6 Es sind keine Sicherheiten für das MKK bestellt. Guthaben auf dem MKK sind nicht privilegiert gemäss Bankengesetz und Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Für das MKK haftet einzig die Verwaltung. Im Falle der Kontoführung durch einen Dritten, bleiben Ansprüche des Kontoinhabers oder der Verwaltung diesem gegenüber vorbehalten.

## **2. Kontoinhaber**

- 2.1 Die Verwaltung führt und richtet ein MKK bis zum Vorläufigen Enddatum ein für alle aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, inkl. z.B. Lernende, Praktikanten, Doktoranden und eigene Aushilfen (gesamthaft "Mitarbeitende" genannt) von Novartis Gesellschaften in der Schweiz sowie für Rentnerinnen und Rentner (nachfolgend gesamthaft "Rentner" genannt), sowie für Witwen/Witwer und Waisen (nachfolgend "Hinterbliebene" genannt), die eine Rente oder eine andere geldwerte Leistung einer Novartis Pensionskasse in der Schweiz erhalten (Mitarbeitende, Rentner und Hinterbliebene gesamthaft "Kontoinhaber" genannt). Nach Eintritt des Vorläufigen Enddatums werden keine MKK mehr errichtet und die Kontoinhaber haben keinen Anspruch auf Führung eines MKK.
- 2.2 Für Drittpersonen, Mitarbeitende von Konzerngesellschaften ausserhalb der Schweiz, Angehörige oder Erben von Mitarbeitenden oder Erben von Rentnern können keine MKK errichtet oder geführt werden.  
  
Berechtigt für ein MKK bis zum Vorläufigen Enddatum sind Hinterbliebene, die eine Rente oder eine andere geldwerte Leistung von einer Novartis Pensionskasse in der Schweiz erhalten.
- 2.3 Für International Assignees können spezielle Regelungen gelten, die separat kommuniziert werden.

## **3. Allgemeines zum MKK**

- 3.1 Das Monthly Finance Meeting der Novartis bzw. das dafür zuständige kompetente Gremium legt den Soll- und Habenzinssatz auf dem MKK unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt fest. Die Soll- und Habenzinssätze können jederzeit den wechselnden Marktverhältnissen angepasst werden und können auch negativ sein.
- 3.2 Der Zins wird einmal jährlich zum Jahresende, und im Jahr der Auflösung vor dem Auflösungsdatum, dem MKK gutgeschrieben bzw. belastet. Die Zinsgutschrift erfolgt unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

- 3.3 Die Verzinsung der Guthaben auf dem MKK erfolgt, solange das Arbeitsverhältnis mit der Novartis Gesellschaft in der Schweiz besteht oder eine Rente von einer Novartis Pensionskasse oder eine geldwerte Leistung ausbezahlt wird, und endet in jedem Fall spätestens per Auflösungsdatum, sofern nicht anders von der Verwaltung kommuniziert wird. Die Zinsgutschrift bzw. -belastung erfolgt pro rata temporis.
- 3.4 Es bestehen grundsätzlich keine Rückzugslimiten für Bezüge (Ziff. 9.2 ist vorbehalten). Ausnahmsweise kann die Verwaltung Rückzugslimiten festlegen.
- 3.5 Die Verwaltung stellt nach Jahresende dem Kontoinhaber einen Zins- und Saldoausweis gemäss den Anforderungen der schweizerischen Steuerbehörden zur Verfügung.
- 3.6 Mitarbeitende können den Kontostand jederzeit über das Novartis-Intranet und Kontoinhaber, sofern in Betrieb, an den Novartis-Geldautomaten einsehen.
- 3.7 Soweit dieses Reglement nicht ein anderes Vorgehen vorschreibt, wird die Verwaltung bei Auflösung des MKK, den Saldo auf das Externe Konto oder an Dritte gemäss Ziff. 1.2 überwiesen.
- 3.8 Guthaben auf dem MKK können nicht verpfändet werden.

#### **4. Gutschriften auf dem MKK**

- 4.1 Bis zum Vorläufigen Enddatum werden dem MKK gutgeschrieben:
- der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Lohn, Zulagen und andere damit verbundene geldwerte Leistungen. Gutschriften erfolgen jeweils nach Abzug der geschuldeten Sozialabgaben und Quellensteuern, etc.
  - alle an Rentner und Hinterbliebene ausgerichteten Leistungen (Renten oder Kapital) einer Novartis Pensionskasse
  - Gutschriften des Arbeitgebers aus Spesenabrechnungen
- 4.2 Nach Eintritt des Vorläufigen Enddatums werden sämtliche Zahlungen gemäss Ziff. 4.1 dem Externen Konto gutgeschrieben. Allfällige mit der Überweisung verbundene Kosten und Gebühren von Dritten (z.B. Empfängerbank), sowie Auswirkungen von Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber trägt das Risiko bei unklarer oder unvollständiger Instruktion und bei fehlerhafter oder verspäteter Übermittlung von Kontoangaben.
- 4.3 (Bar-)Einzahlungen auf das MKK sind grundsätzlich verboten. Gutschriften auf das MKK erfolgen aus den oben erwähnten Quellen. Zulässig sind weiter Einzahlungen zum Ausgleich eines Negativsaldos, zur Rückabwicklung von irrtümlichen Überweisungen, zum Ausgleich von zu korrigierenden Spesenabrechnungen oder zur Rückzahlung eines Darlehens.
- 4.4 Die Gutschrift des Salärs und der Renten erfolgt an den jeweils bekannt gegebenen Salär- bzw. Rentenauszahlungstagen.

## 5. Belastungen des MKK

Dem MKK werden belastet:

- Bargeldbezüge an der Kasse und Geldausgabeautomaten
- Überweisungsaufträge und allfällige damit verbundene Kosten sowie Gebühren von Dritten und Auswirkungen von Wechselkursschwankungen
- Allfällige Negativ-Zinsen
- Allfällige Kosten für Recherchen
- Ab Vorläufigem Enddatum, allfällige Verwaltungsgebühren
- Sozialabzüge und Quellensteuern auf Lohn- / Bonuszahlungen / zugeteilte Aktien
- Zins- und Amortisationszahlungen für Darlehen der Novartis Pensionskassen oder einer Novartis Gesellschaft
- (Rück-) Zahlungen an eine Novartis Gesellschaft (z.B. vorbezogene Spesen), sowie Einzahlungen in die Novartis Pensionskassen (z.B. Einkauf in die Pensionskassen)
- Ungerechtfertigte Spesenabrechnungen
- Ungerechtfertigte Bezüge mit der Firmenkreditkarte
- Hypothetische Steuern im Rahmen eines International Assignment
- Storni, Fehlbuchungen, Korrekturen

## 6. Überweisungsaufträge zu Lasten des MKK

- 6.1 Vorbehaltlich Ziff. 6.2 kann der Kontoinhaber jederzeit bis zum Auflösungsdatum Einzel- oder Dauerüberweisungsaufträge zu Lasten seines MKK erteilen.
- 6.2 Überweisungen vom MKK sind nur auf folgende Konti möglich:
- eigenes Bank- oder Postkonto, lautend auf den Mitarbeitenden, Rentner oder Hinterbliebenen
  - Konto bei der Kreditkartenfirma, für die mit der Novartis-Geschäftskreditkarte getätigten Umsätze
- 6.3 Überweisungsaufträge auf ein Konto gemäss Ziff. 6.2 können auf einen bestimmten Betrag lauten oder auf den gesamten Kontosaldo.
- 6.4 Überweisungsaufträge können elektronisch über das Novartis-Intranet (sofern dieses von Novartis zur Verfügung gestellt wird; ESS/HR Core), oder via Formular, E-Mail oder Brief an die Verwaltung (Novartis Pharma AG, z.H. Employee Services Account and Shares, Postfach, 4002 Basel) erfolgen. Handelt es sich um eine Überweisung auf eine neue Kontoverbindung, muss der Auftrag entweder über das Novartis-Intranet (ESS/HR Core) oder schriftlich, d.h. im Original mit Unterschrift an die Verwaltung (vgl. Postanschrift oben) erfolgen. Die Verwaltung kann jederzeit weitere Identifikationsnachweise verlangen.
- 6.5 Die Verwaltung kann Aufträge für Überweisungen in gewisse Länder, unklare oder unvollständige Aufträge sowie Aufträge an Banken, die nicht über die üblichen Verbindungsmöglichkeiten verfügen, zurückweisen.

- 6.6 Der Kontoinhaber trägt das Risiko bei unklarer oder unvollständiger Instruktion und bei fehlerhafter oder verspäteter Übermittlung des Auftrages.
- 6.7 Einzelaufträge werden in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt ausgeführt. Daueraufträge werden einmal pro Monat, in der Regel mit Valutadatum um den 25. des Monats, ausgeführt.
- 6.8 Die Verwaltung übernimmt keine Garantie für Ausführungen an einem bestimmten Tag. Der Kontoinhaber ist für die rechtzeitige Erteilung des Auftrages verantwortlich.
- 6.9 Allfällige mit der Überweisung verbundene Kosten und Gebühren von Dritten (z.B. Empfängerbank), sowie Auswirkungen von Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

## **7. Überziehen des MKK**

- 7.1 Überweisungsaufträge, die den Kontostand übersteigen, sind nicht zulässig und werden nicht ausgeführt.
- 7.2 Wenn ein Negativsaldo auf Grund obligatorischer Abzüge entstanden ist (z.B. Sozialabzüge, Quellensteuern für zugeteilte Aktien), ist der Kontoinhaber verpflichtet, diesen innerhalb von maximal 6 Monaten, spätestens aber fünf Arbeitstage vor dem Vorläufigen Enddatum auszugleichen.
- 7.3 Negativsaldi sind zu verzinsen.
- 7.4 Das Reglement "Vorschuss, Vorbezug und Darlehen" bleibt vorbehalten.

## **8. Vollmachten über das MKK**

- 8.1 Kontoinhaber können über das MKK in der Regel nur selber verfügen. Die Verwaltung kann eine schriftliche Vollmacht des Kontoinhabers mit Bezug auf das MKK akzeptieren.
- 8.2. Der Kontoinhaber kann an einen Vertreter eine Vollmacht für die Erteilung von Überweisungsaufträgen gemäss Ziff. 6.2 mit dem dafür vorgesehenen Formular und unter Einhaltung der von der Verwaltung festgelegten, weiteren Formalitäten erteilen. Die Verwaltung kann jederzeit eine Erneuerung der Vollmacht verlangen.
- 8.3 Ist der Kontoinhaber verstorben, setzen Verfügungen über das MKK den Nachweis der erbrechtlichen Verfügungsberechtigung voraus.

## **9. Bargeldbezüge zu Lasten des MKK**

- 9.1 Bargeldbezüge zu Lasten des MKK an den Novartis Geldausgabeautomaten oder an der Kasse können nur durch den Kontoinhaber selber getätigt werden.
- 9.2 Für Bargeldbezüge an den Automaten bzw. an der Kasse bestehen Tageslimiten (von z.Zt. CHF 10'000) und Monatslimiten (von z.Zt. CHF 25'000). Bargeldbezüge dürfen in jedem Fall das Guthaben auf dem MKK nicht übersteigen. Die Verwaltung kann die Limiten für Bargeldbezüge jederzeit anpassen.

- 9.3 Bargeldbezüge sind nur in CHF oder, sofern von der Verwaltung vorgesehen, in EUR möglich. Die Verwaltung legt den Kurs für Bezüge in EUR fest.
- 9.4 Bargeldbezüge an der Kasse und Geldausgabeautomaten setzen die Zutrittsberechtigung zum Werkareal voraus ("Novartis-Badge" oder ein anderer Zutrittsausweis). Fehlt die generelle Zutrittsberechtigung, gelten die für das betreffende Werkareal anwendbaren Zutrittsregeln und die betreffende Person muss sich an der Porte ausweisen.
- 9.5 Bargeldbezüge an den Automaten erfordern eine persönliche Novartis-Card, die mit einem persönlichen Pin-Code versehen ist. Der Pin-Code ist geheim zu halten und in jedem Fall getrennt von der Karte aufzubewahren. Ein allfälliger Verlust der Novartis-Card ist der Verwaltung oder der Kasse unverzüglich zu melden. Solange eine Karte nicht als verloren gemeldet worden ist und gesperrt werden konnte, wird jeder Kassen- oder Automatenbezug unter Verwendung der Novartis-Card dem MKK belastet unabhängig davon, ob der Bezüger zur Verwendung berechtigt war oder nicht.
- 9.6 Die Verwaltung behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten Bargeldbezüge gänzlich einzustellen. Überweisungsaufträge zu Lasten des MKK im Sinne von Ziff. 6 sind möglich.

## **10. Auflösung des MKK per Auflösungsdatum**

- 10.1 Sämtliche MKK werden per Auflösungsdatum geschlossen. Der gesamte Kontosaldo wird dem Externen Konto überwiesen.
- 10.2 Verfügt die Verwaltung über keine Angaben zu einem Externen Konto, kann sie den gesamten Kontosaldo auf ein Konto (inkl. ein Sammelkonto) an einen oder mehrere Dritte ihrer Wahl, die über eine Effekthändler- oder Bankenbewilligung verfügen, überweisen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, andere Massnahmen zu ergreifen. Eine Haftung für allfällige Schäden wird von der Verwaltung und weiteren Gesellschaften der Novartis, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.3 Allfällige Kosten, Gebühren von Dritten (z.B. Empfängerbank oder einer Bank zur Führung eines Sammelkontos), Negativzinsen sowie Auswirkungen von Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber trägt das Risiko bei unklarer oder unvollständiger Instruktion und bei fehlerhafter oder verspäteter Übermittlung der Kontoangaben.

## **11. Auflösung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung und vor Eintritt des Auflösungsdatums**

- 11.1 Tritt ein Mitarbeitender aus einer Novartis Gesellschaft in der Schweiz aus (ausgenommen Pensionierung bzw. Invalidisierung), wird das MKK geschlossen.
- 11.2 Austretende Mitarbeitende müssen der Verwaltung vor der Beendigung des Arbeitsvertrages mitteilen, wohin der Saldo des MKK zu überweisen ist. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses



keine entsprechende Mitteilung, aber in jedem Fall vor dem Auflösungsdatum, wird der Saldo auf das Externe Konto überwiesen. Ziff. 10.3 ist anwendbar.

- 11.3 Der Übertritt in eine Konzerngesellschaft der Novartis im Ausland gilt als Austritt im Sinne dieser Ziff. 11 und zieht die Auflösung des MKK mit sich.

**12. Auflösung des MKK vor Eintritt des Auflösungsdatums bei Ableben des Kontoinhabers, wenn keine Ansprüche gegenüber den Novartis Pensionskassen bestehen**

- 12.1 Überschreitet der Saldo des MKK CHF 10'000 nicht, so wird der Saldo einschliesslich allfälliger Abschlusszinsen an das Externe Konto überwiesen und das MKK aufgelöst.

- 12.2 Übersteigt der Saldo des MKK den Betrag von CHF 10'000, wartet die Verwaltung die Instruktionen der Erbberechtigten ab. Die Rechtsnachfolger haben gemäss Ziff. 8.3 ihre erbrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Saldierung und Auflösung der Kontoverbindung baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit dem Ableben des Kontoinhabers, zu veranlassen. Erfolgt dies nicht, kann die Verwaltung den Saldo des MKK auf das Externe Konto überweisen und das MKK auflösen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, andere Massnahmen zu ergreifen.

**13. Weiterführung des MKK bis zum Auflösungsdatum, wenn Ansprüche gegenüber der Novartis Pensionskassen bestehen**

Endet das Arbeitsverhältnis durch Pensionierung oder in Folge von Invalidisierung oder durch Tod, wird das MKK bis zum Auflösungsdatum weitergeführt, solange der ehemalige Mitarbeitende oder dessen Hinterbliebene Anrecht auf Rentenleistungen einer Novartis Pensionskasse haben. In solchen Fällen kann die Verwaltung das MKK unter dem Namen des neuen Kontoinhabers und mit neuer Kontonummer weiterführen.

**14. Nachrichtenlose MKK**

MKK, deren Saldo weniger als CHF 5'000 beträgt, die während mehr als 5 Jahren ohne Nachricht bleiben (d.h. während fünf Jahren keinen Kundenkontakt oder Überweisungsauftrag seitens des Kontoinhabers und Kontaktaufnahme seitens der Verwaltung erfolglos) und wegen fehlender Bankverbindung nicht saldiert werden können, können durch die Verwaltung oder die externe Bank gemäss Ziff. 10.2 aufgelöst und der entsprechende Saldo an eine gemeinnützige Stiftung überwiesen werden.

**15. Kündigung**

Die Verwaltung ist jederzeit berechtigt, das MKK eines Kontoinhabers mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

**16. Internationale Abkommen, Offenlegungspflichten**

Falls internationale Abkommen oder das interne Recht der Schweiz eine Pflicht betreffend Herausgabe von Informationen des MKK vorsehen (das kann die Bekanntgabe des Namens des Kontoinhabers und/oder des aktuellen Kontostands oder historischer Kontostände an in- oder ausländische Behörden einschliessen) oder Abgeltungspflichten einführen

bezüglich der Vermögensbestände oder der Erträge auf dem MKK, so wird die Verwaltung die betreffenden Informationen der betreffenden Behörde übermitteln und den Kontoinhaber über die Anfrage informieren, sofern gesetzlich erlaubt.

## **17. Adressänderungen und andere Änderungen**

- 17.1 Die Kontoinhaber sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich nach einer Änderung, jedoch spätestens bis zum Eintritt des Auflösungsdatums bzw. im Falle einer früheren Auflösung des MKK, spätestens bis zum Eintritt dieses früheren Auflösungszeitpunkts (siehe Ziff. 11.2 und Ziff. 12.1 und 12.2), seine neue Adresse oder allfällige Änderungen betreffend Externes Konto bekannt zu geben.
- 17.2 Die Verwaltung behält sich vor, allfällige mit der Recherche nach einer neuen, nicht bekanntgegebenen Adresse oder anderen zur Überweisung notwendigen Angaben verbunden Kosten dem Kontoinhaber zu belasten, sofern diese verhältnismässig sind.

## **18. Interpretation / Sprachversionen**

- 18.1 Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gilt nachfolgende Auslegungsregel: Wörter im Singular schliessen ebenfalls den Plural ein und umgekehrt; die männliche Form schliesst die weibliche Form ein (dies gilt auch umgekehrt), das Wort "einschliessen" ist nicht einschränkend auszulegen; Überschriften und Hervorhebungen dienen ausschliesslich der besseren Lesbarkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieser Bestimmungen.
- 18.2 Massgebliche Version dieses Reglement ist die deutsche Fassung. Sie geht allfälligen Übersetzungen vor.

## **19. Gültigkeit**

- 19.1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente vollständig.
- 19.2 Änderungen der Zinssätze (inkl. Einführung von Negativ-Zinsen), der Bezugslimiten oder Einführung von Verwaltungskosten oder weiteren Kosten, oder die Änderungen anderer Bestimmungen dieses Reglements können jederzeit einseitig durch die Verwaltung erfolgen. Die Verwaltung kann dies durch Aushang bei den Kassen und Geldausgabeautomaten, durch interne Mitteilung, per E-Mail, Brief oder durch andere geeignete Weise den Kontoinhabern zur Kenntnis bringen.

## **20. Gerichtsstand**

Dieses Reglement untersteht dem schweizerischen Recht.  
Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Basel-Stadt.